

**Neufassung der Satzung des  
Turn- und Sportverein Meßstetten 1906 e.V.**



*Neufassung 2016*

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Meßstetten 1906 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Meßstetten.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart-Registergericht unter der Nr. 40.000.6 eingetragen.
- (4) Er ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und der diesem angeschlossenen Organisationen und Fachverbände.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung der volkstümlichen Leibesübungen.
- (2) Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit für Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG an den Vorstand trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Hauptausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Bei Überschreitung dieser Frist ist ein gesonderter Beschluss des Vorstandes erforderlich. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Hauptausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

#### **§ 4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus

- a) den einzelnen Abteilungen
- b) den passiven Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Inhabern von Ehrenämtern

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person beitreten, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Personen unter 14 Jahren können als Kinder aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters geschehen.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (4) Der Hauptausschuss ist befugt, Aufnahme gesuche innerhalb eines Monats unter Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod
  - b. durch freiwilligen Austritt
  - c. durch Ausschluss (siehe § 7)
  - d. durch die Auflösung des Vereins (siehe § 19)
- (2) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht und jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

#### **§ 7 Ausschluss eines Mitglieds**

- (1) Ein Vereinsmitglied kann vom Hauptausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wenn es seinen rückständigen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand Finanzen entrichtet hat
  - b. wenn es sich eines groben Vergehens gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht oder sich vereinschädigend verhalten hat
  - c. wenn es sich unehrenhaft betragt.
- (2) Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muss innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe des Beschlusses an den Ausgeschlossenen beim Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Vorstandssprecher) eingegangen sein.

#### **§ 8 Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern**

- (1) Zu Ehrenmitgliedern und Inhaber von Ehrenämtern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des Sports im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch den Hauptausschuss.
- (3) Die Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern haben dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 9 Beitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Über die Art und den Zeitraum der Zahlung entscheidet der Hauptausschuss.
- (3) Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Hauptausschuss zu beantragen.

#### **§ 10 Stimmfähigkeit, Wählbarkeit**

- (1) Alle Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind stimmberechtigt.
- (2) Für die Wählbarkeit ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

### **§ 11a Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch

- a) den Vorstand
- b) den Hauptausschuss
- c) die Mitgliederversammlung.

### **§ 11b Die Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen des Turn- und Sportvereins Meßstetten 1906 e.V. und ihrer gewählten Vertreter. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsjugendordnung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr im Rahmen des Haushaltsplanes zufließenden Mittel.

### **§12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
  - (1.1) Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Vorstandssprecher)
  - (1.2) Vorstand Verwaltung (zugleich stellvertretenden Vorstandssprecher)
  - (1.3) Vorstand Technik
  - (1.4) Vorstand Finanzen
  - (1.5) Vorstand Sport
  - (1.6) Vorstand Wirtschaft
  - (1.7) Vorstand Jugend (kraft Amtes Mitglied des Vorstandes)
- (2) Der Vorstand wird in zwei Gruppen alle zwei Jahre gewählt, mit Ausnahme des Vorstand Jugend  
Zur ersten Gruppe gehören
  - a. der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Vorstandssprecher)
  - b. der Vorstand Technik
  - c. der Vorstand SportDie zweite Gruppe umfasst den
  - d. Vorstand Verwaltung (zugleich stellvertretenden Vorstandssprecher)
  - e. Vorstand Finanzen
  - f. Vorstand Wirtschaft
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der
  - Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Vorstandssprecher)
  - Vorstand Verwaltung (zugleich stellvertretenden Vorstandssprecher)
  - Vorstand Technik
  - Vorstand Finanzen
  - Vorstand Sport
  - Vorstand Wirtschaft
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein in jeder Beziehung, besorgt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Hauptausschusses aus. Er bereitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Hauptausschusses vor. Ihm obliegt die Beaufsichtigung der Kassenführung und der Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Vorstandssprecher) formlos einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (zugleich Vorstandssprecher) und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben zu allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen jederzeit Zutritt und können beratend und stimmberechtigt daran teilnehmen.

- (8) Der Vorstand ist berechtigt, neben dem Hauptausschuss für besonders genau umgrenzte Aufgaben Unterausschüsse zu bilden und eine Geschäftsstelle einzurichten. Für diese Ausschüsse gelten die Bestimmungen in § 15 dieser Satzung entsprechend. Die Protokolle über die Sitzungen dieser Ausschüsse sind von dem Ausschussvorsitzenden (Vorstandsmitglied) und dem Protokollführer zu unterschreiben. Für die Geschäftsstelle ist eine Geschäftsstellenordnung zu erstellen. Die Protokolle über die Sitzungen dieser Ausschüsse sind von dem Ausschussvorsitzenden und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterschreiben.

### **§ 13 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus
  - a. den Mitgliedern des Vorstandes
  - b. den Leitern der einzelnen Abteilungen
  - c. dem Referenten Pressearbeit
  - d. den Beisitzern
  - e. den Inhabern von Ehrenämtern
- (2) Die Mitglieder des Hauptausschusses mit Ausnahme des Vorstandes werden jährlich gewählt.
- (3) Die Anzahl der Beisitzer wird vom Hauptausschuss bestimmt.
- (4) Scheidet ein Hauptausschussmitglied vorzeitig aus, so steht dem Hauptausschuss das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
- (5) Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, zu den Sitzungen des Hauptausschusses oder Unterausschüssen auch andere Vereinsmitglieder und beliebige andere Personen einzuladen, soweit sie dies für erforderlich halten. Diese Personen sind nur beratend tätig und haben keine Stimme im Hauptausschuss oder in den Unterausschüssen.

### **§ 14 Rechte und Pflichten des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss hat den Haushaltsplan für jedes Jahr aufzustellen und dessen Einhaltung zu überwachen. Er entscheidet über im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben.
- (2) Der Hauptausschuss hat dafür zu sorgen, dass die Satzung durch die Mitglieder eingehalten wird. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder gegen die Anordnungen ist der Hauptausschuss berechtigt, Strafmaßnahmen gegen Vereinsangehörige zu verhängen. Etwaige Streitigkeiten unter den Mitgliedern hat der Hauptausschuss zu schlichten.
- (3) Der Hauptausschuss kann die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnen und den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen (siehe § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1).
- (4) Der Hauptausschuss kann Ehrenmitglieder und Inhaber von Ehrenämtern ernennen (siehe § 8 Abs. 2).
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über Gesuche um Stundung oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen.
- (6) Dem Hauptausschuss steht die Entscheidung über die Genehmigung von Satzungen und zusätzlichen Beiträgen einzelner Abteilungen zu. Er kann den Abteilungen eine eigenständige Kassenführung gestatten.

- (7) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:
- die Geschäftsordnung
  - die Ehrungsordnung
  - die Jugendordnung
  - die Beitragsordnung
  - die Finanzordnung
  - die Datenschutzordnung (Datenschutzrichtlinien)
  - die Geschäftsverteilungsordnung und Geschäftsstellenordnung.

Die Ordnungen werden mit 2/3 Stimmmehrheit vom Hauptausschuss beschlossen.

### **§ 15 Verfahren des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für die Entscheidungen des Hauptausschusses ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- (3) Der gesamte Hauptausschuss ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Über sämtliche Hauptausschusssitzungen sind Niederschriften zu führen, die vom Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (Vorstandssprecher) und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

### **§ 16 Vorstand Öffentlichkeitsarbeit zugleich Vorstandssprecher**

- (1) Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (Vorstandssprecher) vertritt den Verein in jeder Beziehung.
- (2) Er hat die Hauptausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen einzuberufen: in allen Sitzungen führt er den Vorsitz.
- (3) Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (Vorstandssprecher) hat in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu geben. Die Abteilungsleiter halten ihre Tätigkeitsberichte selber.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit (Vorstandssprechers) stehen dessen Rechte und Pflichten dem Vorstand Verwaltung (Stellvertretender Vorstandssprecher) zu.

### **§ 17 Vorstand Finanzen**

- (1) Der Vorstand Finanzen ist für das gesamte Rechnungswesen verantwortlich.
- (2) Er hat die Finanzen zu verwalten, für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, und Auszahlungen gemäß der Finanzordnung zu leisten und in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (3) Alljährlich hat eine Prüfung der Kasse stattzufinden.
- (4) Er hat die Aufstellung des Haushaltsplanes gemäß Finanzordnung zu veranlassen.

### **§ 18 Abteilungen und Abteilungsleiter**

- (1) Die Abteilungsleiter haben für die ordnungsmäßige Abwicklung des Sport- und Wettkampfbetriebes in ihren Abteilungen zu sorgen.
- (2) Das Vermögen der einzelnen Abteilungen ist Vermögen des Vereins.

### **§ 19 Mitgliederversammlung**

- (1) Alljährlich im 1. Vierteljahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (Vorstandssprecher) ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit die Einberufung verlangt oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenstand den Antrag auf Einberufung stellt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags abzuhalten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder oder in ortsüblicher Weise durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Meßstetten oder auf der Homepage bekannt gemacht wurde.
- (4) Der Zeitpunkt der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht sein.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (Vorstandssprecher) einzureichen.
- (6) Der Mitgliederversammlung stehen zu:
  - a. Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und der Tätigkeitsberichte;
  - b. Entlastung des Vorstandes und des Hauptausschusses;
  - c. Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses;
  - d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
  - e. Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
  - f. Änderung der Satzung;
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 20 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben worden war.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands zu Liquidatoren bestellt. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Meßstetten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports im Stadtteil Meßstetten zu verwenden hat.

### **§ 21 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten im Zuge von Eintragungsverfahren, durch das Registergericht oder das Finanzamt angeregt, redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist hierzu der Hauptausschuss berechtigt. Der Vorstandssprecher hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Alle aufgeführten männlichen Stellenbezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

### **§ 22 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig oder nichtig sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Meßstetten, den 12.12.2016

---

Vorstand Öffentlichkeitsarbeit (Vorstandssprecher)

Daniel Götting

---

Vorstand Verwaltung

Patricia Bodmer